

## **„Betriebliches Mobilitätsmanagement Bonn Rhein-Sieg“**

### **im Rahmen der Bundes-Förderung „Lead City“**

**Projektvereinbarung vom 12.07.2019**

#### § 1 Projektträger

Das Projekt „Betriebliches Mobilitätsmanagement Bonn/Rhein-Sieg“ (im Folgenden: BMM) wird durch folgende Projektträger durchgeführt:

- Bundesstadt Bonn, vertreten durch Oberbürgermeister Ashok Sridharan
- Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch Landrat Sebastian Schuster
- Koordinierungsstelle Rheinland im Zukunftsnetzwerk Mobilität NRW, angesiedelt bei der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung (Dr. Norbert Reinkober und Michael Vogel)

Die Projektträger verpflichten sich mit dieser Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Projekts BMM und einer entsprechenden vertrauensvollen Zusammenarbeit.

#### § 2 Projektbeschreibung

1. Das Projekt BMM verfolgt das Ziel, durch den Aufbau eines Netzwerkes zwischen Kommunen und Arbeitgebern, Verkehrsunternehmen sowie weiteren Akteuren die Mobilitätssituation in der Region zu analysieren sowie Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um Verkehre zu vermeiden bzw. die Nutzung des Umweltverbundes zu stärken.
2. Die Projektträger vereinbaren gemeinsam, dass die Inhalte der Vorhabenbeschreibung mit Stand vom 05.12.2018 sowie des Förderbescheids des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 13.12.2018 die Grundlagen für die Projektdurchführung sind. Vorhabenbeschreibung und Förderbescheid sind Bestandteil dieser Vereinbarung und entsprechend zu beachten. Änderungen im Projekt sind im gegenseitigen Einvernehmen, unter Beachtung des Förderbescheides oder von dessen Änderung im Einvernehmen mit dem Fördergeber, möglich.

#### § 3 Aufgabenwahrnehmung

1. Alle Projektträger verpflichten sich, die notwendigen personellen Ressourcen zur Abwicklung des Projekts zur Verfügung zu stellen und an der Projektumsetzung aktiv mitzuarbeiten.
2. Die Bundesstadt Bonn tritt gegenüber dem Fördergeber als projektverantwortliche Stelle auf und ist für die damit verbundenen Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Abwicklung des Fördermittelabrufs und der Rechenschaftslegung zuständig.
3. Die Bundesstadt Bonn besetzt entsprechend des Förderbescheids 3 befristete Vollzeit-Stellen, die für die Mitarbeit im Projekt verantwortlich sind.
4. Der für die Durchführung des Projekts beauftragte externe Projektsteuerer der Firma moovis, hat in seiner Tätigkeit dieser Vereinbarung entsprechend bzw. sinngemäß entsprechend zu handeln. Dies wird mit ihm durch die Projektträger vereinbart.
5. Die Projektträger vereinbaren für das BMM eine enge Kooperation bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dies betrifft u.a. Pressemitteilungen, Pressetermine, Veranstaltungen,

Druckerzeugnisse und vergleichbare Medien. Die Federführung für die Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die Bundesstadt Bonn.

#### § 4 Beauftragung / Verfahren / Beteiligung

1. Für die Verausgabung von Mitteln, Ausschreibungen, Vergaben, personelle und personalrechtliche Angelegenheiten etc. finden entsprechend die einschlägigen internen Regelungen der Bundesstadt Bonn Anwendung. Die Bundesstadt Bonn tritt gegenüber Dritten als Vertragspartner auf.
2. Die Projektträger vereinbaren, dass wesentliche Entscheidungen durch entscheidungsbefugte Vertreter aller Projektträger möglichst im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind. Dabei sind vor einer Entscheidung die weiteren Projektträger durch die Bundesstadt Bonn zu informieren und es ist eine gemeinsame Entscheidung anzustreben.
  - a. Hat eine Entscheidung eine negative finanzielle Konsequenz, d.h. z.B. die Einstellung eines Mitarbeiters oder die Erteilung eines Auftrags, so ist Einstimmigkeit der Projektträger erforderlich.
  - b. Hat eine Entscheidung eine potenziell positive finanzielle Konsequenz, d.h. z.B. die Kündigung eines Auftrags oder eines Mitarbeiters, hat die Bundesstadt Bonn als gegenüber dem Fördergeber verantwortliche Stelle nach vorheriger Abstimmung ein Letztentscheidungsrecht.
3. Wesentliche Entscheidungen im Sinne von Nr. 2 sind:
  - a. Entscheidungen über Änderungen der Grundzüge der Konzeption und Durchführung des Projekts gem. § 2.
  - b. Anträge zur Änderung des Förderbescheids beim Fördergeber
  - c. Entscheidungen über die Ausschreibung bzw. Beauftragung im Einzelfall mit einem Wert von > 5.000 Euro, sofern die Festlegung der Ausschreibung bzw. Vergabe nicht zwingend aus internen Regelungen der Bundesstadt Bonn (Vergabeordnung, Ausschussbeteiligung etc.) folgt.
4. In dem Fall, dass nach dem unter Nr. 2 und 3 beschriebenen Verfahren eine Situation entsteht, in der das gesamte Förderprojekt und die Förderung bedroht ist, hat die Bundesstadt Bonn als gegenüber dem Fördergeber verantwortliche Stelle ein Letztentscheidungsrecht.
5. In Bezug auf alle personalrechtlichen Fragen wird ungeachtet der hier getroffenen grundsätzlichen Regelungen darauf hingewiesen, dass für alle personalrechtlichen Maßnahmen die Bundesstadt Bonn letztverantwortlich ist und es entsprechend notwendig sein kann, ohne Einverständnis der Projektpartner personalrechtlich tätig zu werden. Die Information der weiteren Projektträger erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts.
6. In allen weiteren Entscheidungen und Beratungen sichern sich die Projektträger gegenseitig bestmögliche Information und Einbeziehung zu.
7. Der Rhein-Sieg-Kreis führt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zusätzlich zur Rechnungslegung der Bundesstadt Bonn ein finanzielles Monitoring des Gesamtprojektes durch, um die optimale Verwendung der eingesetzten bzw. durch den Bund zugesagten Mittel zu unterstützen.
8. Die Projektträger verpflichten sich zur gegenseitigen Offenlegung der für die Projektdurchführung relevanten Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,

insbesondere des Datenschutzes. Nicht-öffentliche Informationen sind vertraulich zu behandeln.

#### § 5 Kostentragung

1. Gemäß Förderbescheid vom 13.12.2018 fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit das Projekt BMM ausgehend von einem kalkulierten Gesamtvolumen in Höhe von 2.036.160 Euro (inkl. Ansatz Personalkosten, exklusive evtl. Beiträge der Arbeitgeber) mit 95 %, d.h. bis zu 1.934.352 Euro. Durch die Deckelung der Förderung der Personalkosten können je nach tariflicher Einstufung der Projektmitarbeiter\*innen allerdings höhere Gesamtaufwendungen entstehen.
2. Zur Kostentragung wird wie folgt vereinbart:
  - a. Die 5 % Eigenanteil an den Sachkosten (exkl. evtl. Beiträge der Arbeitgeber), d.h. die Projektkosten ohne Personalkosten (= ca. 1,7 Mio. Euro), werden zu gleichen Teilen durch die Projektträger aufgebracht, d.h. mit jeweils 1,67 % der Gesamtkosten.
  - b. Die Eigenanteile an den Personalkosten werden zu gleichen Teilen durch die Projektträger getragen. Dazu ermittelt die Bundestadt Bonn in Summe die realen Personalkosten für die drei Mitarbeitenden (Arbeitgeberbrutto, ohne Arbeitsplatz, Overhead- oder sonstige Kosten), zieht davon die Bundes-Förderung ab und teilt zur Ermittlung des Eigenanteils den verbleibenden Betrag durch drei.
3. Die Abrechnung erfolgt für alle Kostenbereiche gemeinsam. Dazu ermittelt die Bundestadt Bonn jeweils zum Jahresende die durch die Projektträger zu finanzierenden Eigenanteile und erstellt eine Rechnung für die beiden beteiligten Projektträger.
4. Ergeben sich aus der Projektdurchführung höhere Eigenanteile oder sonstige Mehrausgaben, erfolgt die Finanzierung zu gleichen Teilen durch die Projektträger, außer einer oder zwei der Projektträger haben dies durch grob fahrlässiges Handeln verursacht, dann wären die Mehrkosten durch die jeweiligen Verursacher zu tragen.

#### § 6 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss des Förderprojekts, d.h. bis zum 31.12.2020 oder bei Änderungen bis zum entsprechenden Zeitpunkt der Förderung auf Basis des erteilten Förderbescheids.
2. Ergeben sich aus dieser Vereinbarung Verpflichtungen für Projektbeteiligte, insbesondere Mitwirkungspflichten zum Projektabschluss, zur Schlussrechnung oder die Leistung der Eigenanteile, gelten diese bis zur Erledigung auch über das formelle Ende des Projekts und der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.
3. Die Projektträger vereinbaren, spätestens im 2. Quartal 2020 eine umfassende Analyse zu unternehmen in Bezug auf die Frage einer Fortführung des Projekts ab 2021.

#### § 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt nicht die weiteren Bestandteile.



Ashok Sridharan  
Oberbürgermeister  
Bundesstadt Bonn



Sebastian Schuster  
Landrat  
Rhein-Sieg-Kreis



Dr. Norbert Reinkober  
Geschäftsführer  
VRS GmbH

Anlagen

Vorhabenbeschreibung vom 05.12.2018

Förderbescheid vom 13.12.2018